



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1986

Nummer 14

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 2. 1986	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	104
2022	14. 2. 1986	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978	104
20320	20. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	107
	14. 2. 1986	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986	105
	14. 2. 1986	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1985	105
	18. 2. 1986	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1986	106

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 14. Februar 1986

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 14. Februar 1986 aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchst. d) und 18 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert am 8. November 1985 (GV. NW. S. 674), beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. In § 2 wird in
 - a) Abs. 1 Satz 1 der Betrag „93,50 DM“ ersetzt durch „130,00 DM“,
 - b) Abs. 2 Satz 1 der Betrag „56,00 DM“ ersetzt durch „78,00 DM“.
2. In § 3 wird der Betrag „0,31 DM“ ersetzt durch „0,42 DM“.
3. § 4 Abs. 3 wird ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes eine Entschädigung in Höhe von 0,42 DM zu zahlen.“
4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „soweit sie Nachteile erlitten haben“ ersetzt durch „es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben“.
5. In § 6 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Hausfrauen“ nach einem Komma das Wort „Hausmänner“ eingefügt.
6. In § 7 Satz 2 wird
 - a) der Betrag „1680,- DM“ ersetzt durch „2300,- DM“ und
 - b) die Beträge „1120,- DM“ durch „1530,- DM“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Münster, den 14. Februar 1986

Loskand
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard Schriftführer Meckelburg
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 1986

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1986 S. 104.

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für die
Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978**

Vom 14. Februar 1986

Die 8. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. 2. 1986 auf Grund der §§ 6, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) folgende Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird um die Ziffer 21 ergänzt:
„21. Zentrum für Psychiatrie Herten“

Das Krankenhaus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Klinischer Behandlungsbereich I
2. Klinischer Behandlungsbereich II
3. Gerontopsychiatrischer Bereich
4. Bereich Sozialtherapie und Rehabilitation“

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Krankenhäuser ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Krankenhäuser sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Krankenhäuser dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Krankenhäuser fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Krankenhäuser oder eines Krankenhauses fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zurück.

Artikel III

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 wird der Betrag 5000,- DM durch den Betrag 10 000,- DM ersetzt.

Artikel IV

Die in Artikel I bis III genannten Änderungen treten am 1. April 1986 in Kraft.

Münster, den 14. Februar 1986

Loskand
Vorsitzender der
8. Landschaftsversammlung

Gebhard Meckelburg
Schriftführer der
8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 1986

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1986 S. 104.

**Satzung
der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln
der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe
nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten, Großen
kreisangehörigen Städten und Kreisen in
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986**

Vom 14. Februar 1986

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) am 14. Februar 1986 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1986 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 18. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699),

25 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1985 aus den Ausgleichsabgabenzahlungen der Arbeitgeber gemäß § 8 Schwerbehindertengesetz und aus dem Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend der Zahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden, im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten am 31. 10. 1985.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahrs 1985 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabe mittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 14. Februar 1986

Loskand
Vorsitzender
der 8. Landschaftsversammlung

Gebhard Meckelburg
Schriftführer
der 8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 1986

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1986 S. 105.

**Gebührensatzung
für die Behandlung und Pflege in den
psychiatrischen Krankenhäusern des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den
Zeitraum ab dem 1. 1. 1985**

Vom 14. Februar 1986

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August

1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1983 (GV. NW. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7), hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 14. Februar 1986 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1 Pflegesätze

Anlage Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistung eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der allgemeine Pflegesatz gemäß § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim/Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäuser mit Ausnahme des Westf. Instituts für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

- der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,
 - der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM
- festgesetzt.

§ 4 Einschränkung

Für das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, das Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen und für das Therapiezentrum Bilstein in Marsberg für die Quartale 3 und 4 wird der Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1985 in Kraft.

Münster, den 14. Februar 1986

Loskand
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Gebhard **Meckelburg**
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 1986

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1985

Einrichtung	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b)
1	2 /DM	3 /DM	4 /DM	5 /DM
Westf. Landes- krankenhaus Gütersloh	ab 1. 7. = 156,85	ab 1. 7. = 94,10	ab 1. 1. = 183,05	
Westf. Fachkli- nik für Psychia- trie Lippstadt	ab 1. 1. = 126,05	-	ab 1. 1. = 136,75	
Zentrum für Psychiatrie Her- ren	ab 1. 7. 179,50	ab 1. 7. 107,70		

– GV. NW. 1986 S. 105.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1986 Vom 18. Februar 1986

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 478), hat die Landschaftsversammlung am 18. Dezember 1985 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 210 441 000 DM
in der Ausgabe auf	3 255 826 800 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	602 162 350 DM
in der Ausgabe auf	602 162 350 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1986 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 136 583 450 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 307 071 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,4% der für das Haushaltsjahr 1986 geltenden Bernmessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallende (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stellenhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltspunkt ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltspunkts festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1986 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 30. Januar 1986 – III B 3 – 9/513-1728/85 – erteilt worden.

Der Haushaltspunkt liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 17. März 1986 bis 25. März 1986 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 18. Februar 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

– GV. NW. 1986 S. 106.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung Vom 20. Februar 1986

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom

2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), und des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Eingruppierungsverordnung – EingrVO – vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 97), geändert durch Verordnung vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 619), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	200,- DM
von	5 001– 10 000	250,- DM
von	10 001– 20 000	310,- DM
von	20 001– 40 000	440,- DM
von	40 001–100 000	480,- DM
von	100 001–250 000	600,- DM
von	250 001–500 000	690,- DM
über	500 000	780,- DM

monatlich nicht übersteigen darf.

(2) Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	200 000	490,- DM
von	200 001–300 000	530,- DM
über	300 000	570,- DM

monatlich nicht übersteigen darf.

(3) Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 690,- DM monatlich nicht übersteigen darf.

(4) Der Verbandsdirektor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet erhält eine Aufwandsentschädigung, die 440,- DM monatlich nicht übersteigen darf.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist kein Wahlbeamter, sondern ein Beamter auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter bestellt, darf die Aufwandsentschädigung in Kreisen 330,- DM und in Gemeinden 140,- DM nicht übersteigen.

3. Die Beträge in § 7 Abs. 1 werden durch folgende Beträge ersetzt:

110,- DM
150,- DM
180,- DM
220,- DM
250,- DM
290,- DM

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359